



Ordnungswidrigkeiten

OWi's können u.a. mit einem **Verwarngeld** oder mit **Geldbuße** sanktioniert werden.

Ein **Verwarngeld** kann (nach §56 OwiG) von **5 bis 55 €** betragen. Hierbei entstehen auch keine zusätzlichen Gebühren, wie beim **Bußgeldverfahren**.

Ein Beispiel, welches vermutlich viele kennen, ist das „Parkticket“.

Diesem Verwarngeld kann man zustimmen (durch Zahlung), aber auch widersprechen (Weigerungsrecht) oder einfach nicht zahlen. Dann wird daraus jedoch auch ein Bußgeldbescheid, was wieder Gebühren nach sich zieht.

Es sei denn, es stellt sich heraus, dass kein Verstoß begangen, und, im obigen Beispiel, das Ticket falsch ausgestellt wurde.

Höhe für ein Bußgeld: **60 bis 1.000 €**, sofern das Gesetz keine höhere Geldbuße zulässt.

Wann ist eine Tat Ordnungswidrig?

Der „Täter“ muss...

- den **Tatbestand** eines Gesetzes verwirklicht haben, welches die Ahndung mit Geldbuße zulässt
- **rechtswidrig** handeln
- **vorwerfbar** (also schuldhaft oder fahrlässig)
- die Tat in Deutschland begangen haben

§12 OwiG besagt, das nicht vorwerfbar handelt, wer das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zur **Schuld** müssen noch drei Begriffe genannt werden:

Notwehr, §32 StGB, §227 BGB

Notwehr bezeichnet diejenige Verteidigungshandlung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Rechtfertigender Notstand, §16 OwiG

Der rechtfertigende Notstand regelt eine Konfliktsituation zweier rechtlich geschützter Interessen und erlaubt grundsätzlich die Verletzung des von der Rechtsordnung geringer bewerteten Interesses, wenn der Täter nicht anders handeln kann, um das höherwertige Interesse zu schützen.

Bsp.: Ich weiche mit meinem Motorrad in ein parkendes Auto aus, um einem heranrasenden Kfz auszuweichen. Hier kann ich nicht für den Schaden des parkenden Kfz belangt werden.

Notstand, §228 BGB

Hier heißt es:

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet